

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5518
Entscheid Nr. 125/2013 vom 26. September 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten M. Bossuyt, dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 15. November 2012 in Sachen Zina Chamileva gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 21. November 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er Personen, die sich in einer augenscheinlich identischen oder vergleichbaren Situation befinden, auf die gleiche Weise behandelt, das heißt die Empfänger einer Einkommensgarantie für Betagte, die ihre gemeinsame Wohnung teilen mit einer Person - andere als diejenigen, für die der Gesetzgeber eine gesetzliche Vermutung einführt, dass nicht davon ausgegangen wird, dass sie den Hauptwohnteil teilen -, deren 'Zusammenwohnen' ihnen einen wirtschaftlichen Vorteil bringen kann, und die Empfänger, die ihre gemeinsame Wohnung teilen mit einer Person, deren 'Zusammenwohnen' ihnen keinen wirtschaftlichen Vorteil bringen kann? »

Hilfsweise:

Verstößt Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht vorsieht, dass der Empfänger, der eine Einkommensgarantie genießt und die Wohnung teilt mit einer anderen Person - außer derjenigen, bei der gesetzlich nicht davon ausgegangen wird, dass sie denselben Hauptwohnteil teilt -, und dadurch das Recht auf eine erhöhte Beihilfe verliert, den Beweis erbringen kann, dass dieses 'Zusammenwohnen' mit dieser Person ihm keinen wirtschaftlichen Vorteil bringt? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte (nachstehend: Gesetz vom 22. März 2001) bestimmt:

« § 1. Der Jahresbetrag der Einkommensgarantie beläuft sich auf höchstens 6 013,54 EUR.

Unbeschadet der Anwendung von Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels wird dieser Betrag dem Betreffenden gewährt, der die in den Artikeln 3 und 17 erwähnten Altersbedingungen erfüllt und denselben Hauptwohnteil mit einer oder mehreren Personen teilt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller und jede andere Person, die mit ihm gewöhnlich am selben Ort wohnt, denselben Hauptwohnteil miteinander teilen.

Der gewöhnliche Wohnort geht entweder aus der Eintragung in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde des Wohnortes oder aus jedem anderen offiziellen oder administrativen Dokument, das die Existenz eines gemeinsamen Wohnortes bescheinigt, hervor.

§ 2. Für Empfänger, die ihren Hauptwohntort nicht mit einer oder mehreren anderen Personen teilen und die in den Artikeln 3 und 17 vorgesehenen Altersbedingungen erfüllen, wird der Koeffizient 1,50 auf den in § 1 erwähnten Betrag angewandt.

Es wird davon ausgegangen, dass folgende Personen, obwohl sie in den Bevölkerungsregistern unter derselben Adresse wie der Antragsteller eingetragen sind, nicht denselben Hauptwohntort mit dem Antragsteller teilen:

1. minderjährige Kinder,
2. volljährige Kinder, für die Familienbeihilfen bezogen werden,
3. Personen, die im selben Alten- oder Alten- und Pflegeheim oder im selben psychiatrischen Pflegeheim wie der Antragsteller aufgenommen sind.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen festlegen, unter denen die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen auf andere von Ihm bestimmte Kategorien von Personen ausgedehnt werden können.

§ 3. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in § 1 erwähnten Betrag erhöhen.

§ 4. Der in § 1 erwähnte Betrag ist an den Schwellenindex 103,14 (Basis 1996 = 100) gebunden und schwankt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.

§ 5. Der in § 1 erwähnte Betrag wird alle zwei Jahre angepasst. Zu diesem Zweck legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf der Grundlage des Beschlusses, der in Ausführung von Artikel 6 oder Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit in Bezug auf die maximale Spanne der Lohnkostenentwicklung getroffen wird, den Aufwertungskoeffizienten fest ».

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, weil dadurch die Empfänger einer Einkommensgarantie für Betagte, denen das Teilen ihres Hauptwohntortes mit einer oder mehreren Personen - andere als diejenigen, für die in derselben Bestimmung vorgesehen ist, dass nicht davon ausgegangen wird, dass sie den Hauptwohntort teilen - keinen wirtschaftlichen Vorteil bietet, auf die gleiche Weise behandelt

würden wie die Empfänger, für die das Teilen ihres Hauptwohnortes mit einer anderen Person wohl einen wirtschaftlichen Vorteil biete.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit derselben Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, weil darin nicht vorgesehen sei, dass Empfänger einer Einkommensgarantie für Betagte, die wegen des Teilens ihres Hauptwohnortes mit einer oder mehreren Personen - andere als diejenigen, für die in derselben Bestimmung vorgesehen ist, dass nicht davon ausgegangen wird, dass sie den Hauptwohnort teilen - ihr Recht auf den erhöhten Basisbetrag der Einkommensgarantie verlören, den Nachweis erbringen könnten, dass das Teilen des Hauptwohnortes mit dieser Person ihnen keinen wirtschaftlichen Vorteil biete.

B.3. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfragen unzulässig seien, weil sie sich in Wirklichkeit auf Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 22. März 2001 bezögen und folglich nicht auf Artikel 6 § 2 dieses Gesetzes.

B.4.1. In Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2001 wird zwischen zwei Kategorien von Empfängern einer Einkommensgarantie für Betagte unterschieden: einerseits diejenigen, die ihren Hauptwohnort mit einer oder mehreren anderen Personen teilen, und andererseits diejenigen, die ihren Hauptwohnort nicht mit einer oder mehreren anderen Personen teilen. Für die erstere Kategorie ist in Artikel 6 § 1 ein Basisbetrag der Einkommensgarantie für Betagte vorgesehen, und für die letztere Kategorie bestimmt Artikel 6 § 2, dass ein Koeffizient 1,50 auf den vorerwähnten Basisbetrag angewandt wird, so dass für diese Kategorie ein erhöhter Basisbetrag gilt.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 6 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2001 wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller und jede andere Person, die mit ihm gewöhnlich am selben Ort wohnt, denselben Hauptwohnort miteinander teilen. Der gewöhnliche Wohnort geht aufgrund von Artikel 6 § 1 Absatz 4 entweder aus der Eintragung in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde des Wohnortes oder aus jedem anderen offiziellen oder administrativen Dokument, das die Existenz eines gemeinsamen Wohnortes bescheinigt, hervor.

Bei bestimmten Personen wird jedoch trotz des Umstandes, dass sie in den Bevölkerungsregistern unter derselben Adresse wie der Antragsteller eingetragen sind, aufgrund von Artikel 6 § 2 Absatz 2 gesetzlich davon ausgegangen, dass sie nicht denselben Hauptwohnort mit dem Antragsteller teilen, nämlich (1) minderjährige Kinder, (2) volljährige Kinder, für die Familienbeihilfen bezogen werden, und (3) Personen, die im selben Alten- oder Alten- und Pflegeheim oder im selben psychiatrischen Pflegeheim wie der Antragsteller

aufgenommen sind. Zur Ausführung von Artikel 6 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2001 hat der König festgelegt, dass das Gleiche gilt für « Verwandte oder Verschwägte in gerader absteigender Linie, die entweder mit dem Antragsteller oder mit dem Antragsteller und den in Artikel 6 § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Kindern zusammenwohnen » (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Ausführung von Artikel 6 § 2 Absatz 3 und Artikel 7 § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte).

B.4.3. Obwohl die Situation der Empfänger einer Einkommensgarantie für Betagte, die ihren Hauptwohntort mit einer oder mehreren anderen Personen teilen, hauptsächlich durch Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 22. März 2001 geregelt wird, sieht Artikel 6 § 2 dieses Gesetzes Ausnahmen zu dieser Regelung vor, indem darin festgelegt ist, dass bei gewissen Kategorien von Personen gesetzlich davon ausgegangen wird, dass sie nicht denselben Hauptwohntort mit dem Antragsteller teilen, obwohl sie dies *de facto* tun. Indem festgelegt ist, dass auf den in Artikel 6 § 1 vorgesehenen Basisbetrag ein Koeffizient 1,50 angewandt wird für den Empfänger, der seinen « Hauptwohntort » nicht mit einer oder mehreren Personen teilt, wird in Artikel 6 § 2 außerdem auf Artikel 6 § 1 verwiesen, in dem definiert ist, bei welchen Personen davon ausgegangen wird, dass sie denselben Hauptwohntort teilen, und folglich *a contrario*, bei welchen Personen davon ausgegangen wird, dass sie ihren Hauptwohntort nicht mit einer oder mehreren Personen teilen. Die in Paragraph 1 und Paragraph 2 von Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2001 enthaltenen Bestimmungen sind also derart miteinander verbunden, dass die in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Gleichbehandlung sowohl mit Paragraph 1 als auch mit Paragraph 2 dieses Artikels in Verbindung gebracht werden kann.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Das Gesetz vom 22. März 2001 ersetzt das Gesetz vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte. Ebenso wie dieses Gesetz, durch das « Not leidenden älteren Personen » eine Zulage gewährt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, Nr. 134/1, S. 3), bezweckt das Gesetz vom 22. März 2001, « einen Schutz gegen Armut bei älteren Personen zu bieten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-636/3, S. 2). Dazu wird älteren Personen, die nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, eine finanzielle Hilfe gewährt.

B.5.2. Im Gegensatz zum Pensionssystem ist das System der Einkommensgarantie für Betagte ein Restsystem innerhalb der sozialen Sicherheit, das ein Mindesteinkommen garantiert, wenn die Existenzmittel der betreffenden Person sich als unzureichend erweisen. Angesichts dieser Zielsetzung werden bei der Berechnung der Einkommensgarantie alle Existenzmittel und

Pensionen gleich welcher Art und gleich welchen Ursprungs berücksichtigt, über die der Betreffende und/oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, verfügen. Die Bedürftigkeitslage der Betroffenen wird nämlich durch diese Existenzmittel bestimmt.

Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2001 bestimmt diesbezüglich:

« § 1. Die Einkommensgarantie kann erst nach einer Untersuchung der Existenzmittel und Pensionen gewährt werden. Alle Existenzmittel und Pensionen gleich welcher Art oder gleich welchen Ursprungs, über die der Betreffende und/oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, verfügen, werden, abgesehen von den vom König vorgesehenen Ausnahmen, für die Berechnung der Einkommensgarantie in Betracht gezogen.

Für in einer Gemeinschaft lebende Personen werden nur die Existenzmittel und Pensionen, über die der Antragsteller persönlich verfügt, in Betracht gezogen.

Wenn der Betreffende die in Artikel 6 § 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt, werden nur die Existenzmittel und Pensionen, über die er persönlich verfügt, für die Berechnung der Einkommensgarantie in Betracht gezogen.

Der König bestimmt die Existenzmittel, die für die Berechnung der Einkommensgarantie nicht in Betracht gezogen werden.

§ 2. Der Gesamtbetrag der in § 1 erwähnten Existenzmittel und Pensionen wird nach Abzug der in den Artikeln 8 bis 10 und 12 erwähnten Befreiungen durch die Anzahl Personen geteilt, die miteinander denselben Hauptwohntort teilen, der Betreffende einbegriffen. Dieser Gesamtbetrag wird dem Betroffenen mitgeteilt.

Das Resultat dieser Berechnung wird nach Abzug der in Artikel 11 erwähnten Befreiung je nach Fall von dem in Artikel 6 § 1 oder § 2 erwähnten Jahresbetrag abgezogen.

Für in einer Gemeinschaft lebende Personen wird die in Absatz 1 erwähnte Teilung nicht angewandt.

§ 3. Der König bestimmt, unter welchen Umständen und Bedingungen der in Artikel 6 § 1 erwähnte Betrag ohne erneute Untersuchung der Existenzmittel auf den in Artikel 6 § 2 erwähnten Betrag angehoben wird.

§ 4. Für die Anwendung von § 1 Absatz 2 und § 2 letzter Absatz bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter ‘ in einer Gemeinschaft lebende Personen ’ zu verstehen ist ».

B.6.1. In Bezug auf den Unterschied zwischen den Empfängern, die ihren Hauptwohntort mit anderen Personen teilen, und denjenigen, die dies nicht tun, heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. März 2001:

« In Artikel 6 wird der Betrag der Einkommensgarantie auf 181.530 Franken oder 4.500 Euro (Index 421,93) für die Empfänger festgelegt, die die Altersbedingungen erfüllen und denselben Hauptwohntort mit einer oder mehreren Personen teilen. [...] »

Da es feststeht, dass die festen Lebenshaltungskosten für einen Alleinstehenden höher sind als für Empfänger, die diese Kosten teilen können, wird vorgeschlagen, den Basisbetrag der Einkommensgarantie für Alleinstehende um 50 % zu erhöhen [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0934/001, S. 9).

« Der Vorschlag beabsichtigt, der gesellschaftlichen Realität Rechnung zu tragen und in den Berechnungsregeln - unabhängig vom Zivilstand - eine Gleichbehandlung einzuführen, ohne hierdurch das traditionelle Familienmuster zu benachteiligen. Daher wird das Recht auf Einkommensgarantie für Betagte individualisiert.

Sobald mehrere Personen denselben Hauptwohntort teilen, werden sie künftig - wenn sie alle die Altersbedingung erfüllen - Anspruch auf eine Einkommensgarantie für Betagte erheben können. Bei einem verheirateten Paar sind diese beiden gleichwertigen individuellen Basisbeträge höher als der heutige Familienbetrag.

Bei Zusammenwohnenden werden die Existenzmittel aller Personen, die denselben Hauptwohntort teilen, berücksichtigt, um das Recht auf Einkommensgarantie zu bestimmen, und wird, ungeachtet des persönlichen Beitrags des Antragstellers zum Vermögen, die Gesamtheit des Vermögens durch die Anzahl Personen geteilt und vom möglicherweise zu gewährenden Basisbetrag abgezogen. Eine Ausnahme wird vorgesehen für Betagte, die zu ihren Kindern ziehen.

Dennoch werden Schutzmaßnahmen vorgesehen für unfreiwillig faktisch getrennte Empfänger, die aus Gesundheitsgründen in einem Altenheim, einem Alten- und Pflegeheim oder in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht werden. Auch im Einzelnen zu bestimmende besondere Situationen können damit gleichgestellt werden. Sie können Anspruch auf einen um 50 % erhöhten Basisbetrag erheben. Auch die ' reinen ' Alleinstehenden erhalten den erhöhten Basisbetrag. Es ist nämlich bekannt, dass bei diesen Kategorien die Fixkosten bedeutend höher sind als bei Personen, die unter normalen Umständen gemeinsame Kosten teilen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0934/003, S. 5).

B.6.2. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber für die « reinen Alleinstehenden » einen erhöhten Basisbetrag vorgesehen hat, weil die festen Lebenshaltungskosten für sie höher sind als für Empfänger, die diese Kosten mit den Personen, mit denen sie zusammenwohnen, teilen können. Der Gesetzgeber ist also davon ausgegangen, dass der Empfänger einer Einkommensgarantie für Betagte aus dem Teilen desselben Hauptwohntortes mit einer oder mehreren anderen Personen einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil erzielt, den Alleinstehende nicht genießen. Dieser Vorteil könnte darin bestehen, dass die Person, mit der derselbe Hauptwohntort geteilt wird, über Einkünfte verfügt, die es ihr ermöglichen, gewisse Kosten zu teilen, aber auch, dass der Antragsteller durch das Teilen desselben Hauptwohntortes mit anderen Personen gewisse materielle Vorteile genießen kann, so dass er geringere Ausgaben hat (vgl. Kass., 8. Oktober 1984, *Arr. Cass.*, 1984, S. 219).

B.7. Aus dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtsstreit die Situation des Empfängers einer Einkommensgarantie für Betagte, bei dem ein sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltender Ausländer wohnt, betrifft. Aufgrund von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren hat dieser Ausländer nur Anspruch auf dringende medizinische Hilfe; er hat keinen Anspruch auf eine Sozialzulage und kann ebenfalls grundsätzlich kein Arbeitseinkommen beziehen.

Die erste Vorabentscheidungsfrage ist demzufolge so zu verstehen, dass ein Vergleich zwischen Zulagenempfängern, die aus dem Teilen des Hauptwohntes mit einer anderen Person einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil ziehen, einerseits und Zulagenempfängern, bei denen dies nicht der Fall ist, weil sie mit einem sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländer zusammenwohnen, andererseits angestellt wird.

B.8. Die Empfänger einer Einkommensgarantie für Betagte, die ihren Hauptwohnt mit einem Ausländer teilen, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält und mittellos ist, was ihn daran hindert, in irgendeiner Weise zu den Auslagen des Haushalts beizutragen, befinden sich in Bezug auf die in B.6.2 in Erinnerung gerufene Begründung des in Artikel 6 §§ 1 und 2 enthaltenen Behandlungsunterschieds in einer wesentlich anderen Situation als die Empfänger, die einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil aus dem Teilen des Hauptwohntes ziehen. Während die Letzteren nämlich aus dem Teilen des Hauptwohntes mit einer anderen Person tatsächlich eine gewisse Reihe von Größenvorteilen erzielen können und ihre finanzielle Situation durch die Anwesenheit dieser Person verbessert wird, haben die Ersteren nämlich keinen finanziellen Vorteil durch die Anwesenheit der Person, mit der sie zusammenwohnen, und sie kommen weiterhin alleine für alle Fixkosten auf. Die Gleichbehandlung der beiden Kategorien von Personen entspricht nicht der Zielsetzung der fraglichen Bestimmung.

B.9.1. Es wäre im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers im Bereich der Einkommensgarantie für Betagte nicht gerechtfertigt, wenn dem Empfänger der Einkommensgarantie für Betagte seine Zulage verringert würde, weil er seinen Hauptwohnt mit einem Ausländer teilt, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält und mittellos ist und nicht zur Deckung der Kosten des Haushalts beitragen kann. In diesem Fall bietet das Teilen des Hauptwohntes nämlich dem Zulagenempfänger keinen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil.

B.9.2. Es wäre jedoch ebenfalls nicht gerechtfertigt, dass einem Empfänger einer Einkommensgarantie für Betagte die Zulage, auf die er Anspruch hat, erhöht werden könnte infolge des Zusammenwohnens mit einem sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden

Ausländer, der mittellos ist und in keiner Weise zur Deckung der Kosten des Haushaltes beitragen kann.

Daraus ergibt sich, dass in dem Fall, dass der Empfänger einer Einkommensgarantie für Betagte über Existenzmittel verfügt, die Anwesenheit des sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländers bei der Teilung der Existenzmittel durch die Anzahl denselben Hauptwohntort teilender Personen im Sinne von Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 nicht berücksichtigt werden kann.

B.10. Insofern Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 dazu führt, dass eine Person ihr Recht auf den erhöhten Basisbetrag der Einkommensgarantie für Betagte verliert, wenn sie ihren Hauptwohntort mit einem sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländer teilt, der mittellos ist und nicht zur Deckung der Kosten des Haushalts beitragen kann, ist die erste Vorabentscheidungsfrage, vorbehaltlich dessen, was in B.9.2 angeführt wurde, bejahend zu beantworten.

B.11. Es obliegt dem vorlegenden Richter, der durch den Gerichtshof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, da diese Feststellung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, damit die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt werden kann.

B.12. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage auf der Feststellung beruht, dass im Gesetz vom 22. März 2001 weder die Möglichkeit für das Landespensionsamt, eine individuelle soziale Untersuchung durchzuführen, noch eine Bestimmung, die dem Antragsteller auf Einkommensgarantie für Betagte die Möglichkeit bietet, den Beweis zu erbringen, dass das Teilen seines Hauptwohntortes mit einer anderen Person ihm keinen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil bietet, vorgesehen ist.

B.13.1. Aufgrund von Artikel 580 Nr. 8 Buchstabe e) des Gerichtsgesetzbuches befindet das Arbeitsgericht über Streitsachen bezüglich der Anwendung des Gesetzes zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte. Aufgrund von Artikel 607 dieses Gesetzbuches befindet der Arbeitsgerichtshof über Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Arbeitsgerichte und der Präsidenten der Arbeitsgerichte.

Aufgrund dieser Bestimmungen entscheiden die Arbeitsgerichte und die Arbeitsgerichtshöfe mit voller Rechtsprechungsbefugnis über die Streitsachen bezüglich der Anwendung des Gesetzes zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, und dies erlaubt es ihnen, sich

zur Beurteilung des Sachverhalts zu äußern und über das Recht auf die Einkommensgarantie für Betagte zu urteilen.

B.13.2. Aufgrund der Artikel 870 und 871 des Gerichtsgesetzbuches muss jede Partei den Beweis für den von ihr angeführten Sachverhalt erbringen und kann der Richter jeder Verfahrenspartei befehlen, das Beweismaterial, das sie besitzt, zu übermitteln. Außerdem sind im Gerichtsgesetzbuch für die Arbeitsgerichte umfassende Untersuchungsmöglichkeiten vorgesehen, darunter die Möglichkeit zur Organisation einer Zeugenvernehmung (die Artikel 915 ff.), und einer Begutachtung (die Artikel 962 ff.).

B.14. Angesichts der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Arbeitsgerichtshof mit voller Rechtsprechungsbefugnis über die Streitsachen bezüglich der Anwendung des Gesetzes zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte urteilt und dabei über umfassende Untersuchungsbefugnisse verfügt, ist die Antwort auf die zweite Vorabentscheidungsfrage offensichtlich nicht sachdienlich zur Lösung der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache.

B.15. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Unbeschadet des in B.9.2 Erwähnten verstößt Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dazu führt, dass eine Person ihr Recht auf den erhöhten Basisbetrag der Einkommensgarantie für Betagte verliert, wenn sie ihren Hauptwohntort mit einem sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländer teilt, der mittellos ist und nicht zur Deckung der Kosten des Haushalts beitragen kann.

- Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt